



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Juli 2016

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Hexion GmbH, Gennaer Straße 2 - 4, 58642 Iserlohn - Letmathe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“, u. a. incl. eines Anlagenteils, das der Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt dient S. 245

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sundern-Stiepel - Wasserschutzgebietsverordnung Sundern-Stiepel - S. 248

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ S. 249 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 249 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 250 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 250 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 250 – desgl. S. 250 – desgl. S. 251 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 251 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 251 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 251 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 251 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 251 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 252 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 252

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 252

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

484. Antrag der Firma Hexion GmbH, Gennaer Straße 2 - 4, 58642 Iserlohn - Letmathe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“, u. a. incl. eines Anlagenteils, das der Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den

Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt dient

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 7. 2016
Az.: 53-DO-0029/16/5.11-MEh

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Hexion GmbH, Gennaer Straße 2 - 4, 58642 Iserlohn - Letmathe hat mit Datum vom 18. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

- einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“, [hier BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“],

- u. a. incl. eines Anlagenteils, das der Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt dient, (hier Anlagenteil 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“),

beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

Am Standort in Iserlohn-Letmathe werden im Rahmen des „Domino-Projektes“ zahlreiche Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung geplant und durchgeführt.

Im Rahmen dieses Projektes „Domino“ ist u. a. die Errichtung und der Betrieb des Tanklagers 9 incl. TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze (Fertigwaren) auf dem Südgelände geplant.

Der vorliegende Genehmigungsantrag umfasst daher die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers 9 (TL9) incl. TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze (Fertigwaren) auf dem Südgelände als Nebenanlage (Anlagenteil AVN 0006) der BImSchG-Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ (Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 der 4. BImSchV).

Bei dem neuen Tanklager inkl. TKW-Beladungsplatz handelt es sich um eine, für sich genommen nicht genehmigungsbedürftige, notwendige Nebeneinrichtung der bestehenden BImSchG – Anlage, Bezeichnung: AVN 006: „Tanklager 9 (TL9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)“ (BE).

Es werden daher folgende Änderungen beantragt:

Errichtung und Betrieb des überdachten Tanklagers 9 (TL9) mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) (Südgelände, Geb. Nr. 184) für Fertigprodukte, hier Phenolharze:

1. Errichtung und Betrieb von 7 Lagertanks (Klörperböden auf Standfüßen, Edelstahl (Werkstoff – Nr. 1.4571)) für Phenolharze (Fertigwaren) auf Fundamenten in einer Auffangwanne aus Beton gemäß VAWS:

- vier Tanks (T150 - T153), stehend, einwandig im Auffangraum, mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 100 m³,
- drei Tanks (T154 - T156), stehend, einwandig im Auffangraum, mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 75 m³.

Insgesamt verfügt das Tanklager 9 über eine max. Lagerkapazität von 625 m³.

- Ausstattung aller Lagertanks mit:
 - a) Füllstandsmessung,
 - b) Grenzwertgeber,
 - c) Flammendurchschlagsicherungen,
 - d) Überdrück – und Unterdrucksicherung,

- e) Isolierung sowie außenliegender Kühlung (sog. Pillow Plates),

- f) Rührwerk mit Antrieb zur Homogenisierung und für einen optimalen Wärmeübergang.

Die Tanks verfügen über Dachöffnungsklappen zur Rührwerkswartung/Montage.

Die Tankinhalte der Tanks T154, T155 und T156 können mittels Pumpe P154.1 untereinander umgepumpt werden.

Die Bereitstellung der Kühlenergie erfolgt über einen neuen, überdachten Kaltwassersatz mit geschlossenem Kühlkreislauf. Das Kälteaggregat wird neben dem Tanklager außerhalb der Tanktasse aufgestellt.

- Weitere Ausstattungsmerkmale der Lageranlage Tanklager 9 sind u. a.:

- a) Auffangwanne (Auffangraum) aus Stahlbeton gem. DWA A-786 mit einem Nettoauffangvolumen von ca. 240 m³ und Pumpensämpfen; evtl. anfallendes Wasser wird mittels Membranpumpe über eine oberirdische Rohrleitung in das vorhandene Sammelbecken Geb.143 gepumpt,

- b) Überdachung,

- c) Brandschutzwände gemäß Brandschutzkonzept,

- d) Beschäumungsanlage (Innenbeschäumung der Lagertanke sowie 4 Mittelschaumrohre à 400l/min als stationäre Löscheinrichtung) mit Anbindung an die bestehende Löschanlage TL 5/7,

- e) Anschluss der Tanks an die vorhandene Berieselungsanlage des Südgeländes,

- f) Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,

- g) Anschluss an die bestehende Notstromversorgung,

- h) Bedienterminal vor Ort,

- i) 3 Entnahmepumpen (P150.1, P152.1 und P154.1) mit jeweils einem max. Volumenstrom von 40 m³/h und einem Förderdruck von max. 10 bar zum Transfer der Fertigwaren aus den Lagerbehältern zum TKW-Befüllplatz TKW-Platz 9,

- j) Errichtung und Betrieb einer Bühnenanlage mit Zugang von der bestehenden Rohrbrücke (über die Gleisanlagen) und Notabstiegsleiter inkl. Podest.

2. Errichtung und Betrieb eines zugehörigen TKW-Beladungsplatzes (TKW-Platz 9) zur Befüllung von TKWs mit:

- Wetterschutzdach,
- Oberbefüllung mittels Abfüllarm,
- TKW-Waage innerhalb einer Fertigteil-Auffangwanne aus Stahlbeton mit abZ des DIBT, Berlin oder Überwachungszertifikat (ÜZ) gem. Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 15.32, sowie umlaufende Aufkantung
- Verladebühne mit Überdachung,
- Sicherheitseinrichtungen: Kameraüberwachung, Überwachung des Anpressdruckes des Verladearmes und Kontrolle der TKW – Erdung, Brand-

meldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,

- Anschluss (über Saugleitung mit selbstansaugender Pumpe) an das vorhandene Sammelbecken Geb.143.

Die Befüllung erfolgt im geschlossenen System über einen Verladekopf mit Anbindung an die bestehende Abluftverbrennung AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“.

- Die Steuerung und Bewirtschaftung des Tanklagers 9 mit TKW-Beladungsplatz 9 erfolgt im Gebäude 112 (Leitwarte der Harzbetriebe). Hierzu werden notwendige Schaltschränke im bestehenden Geb. 112 errichtet und betrieben.
- Errichtung und Betrieb von neuen verbindenden Rohrleitungen, insbesondere einer molchbaren Transferleitung auf der bestehenden Rohrbrücke (Geb. 119) vom bestehenden Harzbetrieb HB2/3 (Nordgelände, Gebäude 49 bzw. 87) zum Tanklager 9 (Südgelände) zur Befüllung aller Tanks (T150-156) mit einem max. Volumenstrom von 30 m³/h sowie einer Transportleitung (mit Stickstoffspülung) vom Tanklager 9 zum TKW-Befüllplatz (TKW-Platz 9).
- Errichtung und Betrieb einer Molchanlage für die molchbare Transferleitung, bestehend aus:
 - Molchsendestation im Keller des bestehenden Gebäudes Nr. 49,
 - Molchempfangsstation mit Peripherie, wie z. B. Entspannungsgefäß in der Auffangwanne des Tanklagers TL9.

Die Fertigwaren werden mittels Molch aus der Transferleitung vollständig in den jeweiligen Lagertank überführt. Der Molch wird hierzu mit Wasser angetrieben. Anschließend wird der Molch mit Druckluft zurück in die Sendestation gedrückt.

Das Molch-Spülwasser wird über das Entspannungsgefäß zum Pumpensumpf der Tanktasse abgeführt und von dort mittels oberirdischer Rohrleitung in das vorhandene Sammelbecken Geb.143 transportiert.

- Für das Tanklager 9 incl. dem TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze (Fertigwaren) auf dem Südgelände wird die bestehende „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände) wie folgt genutzt :
 - Die Tankatmung aller Tanks (T150-T156) und die Verdrängungsluft beim Befüllen aller Tanks aus der Produktion sowie bei der Befüllung der TKW (max. 70 m³/h) wird mittels bestehender Sammelleitung zur Feuerungsanlage transportiert und innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Abluft zur Mitverbrennung“ von max. 1500 m³/h mitverbrannt.
 - Das im Sammelbecken Geb. 143 anfallende Wasser / Prozesswasser
 - aus der Auffangwanne des Tanklagers 9,
 - aus der Auffangwanne des TKW-Beladungsplatzes TKW9,
 - das sog. Molch-Spülwasser (Spüllösungen),
 sowie direkt anfallende Tankreinigungsrückstände, die bei Änderungen der Tankbelegung oder bei VAWS-Prüfungen anfallen, werden mittels TKW zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ transportiert und innerhalb

der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Prozesswasser zur Mitverbrennung“ von max. 30.000 t/a mitverbrannt.

Bei der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ handelt es sich um das Anlagenteil AVN 0001 (4. BImSchV Anhang 1; Nr. 1.2.4) der BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ (Genehmigung vom 30. 9. 1996, Az.: 42.056/96/0401KI-KreISE)

Die anfallenden Wasser/Prozesswasser (wie z. B. die Tankreinigungsrückstände und Spülwässer) können alternativ auch extern thermisch verwertet werden (siehe Nebenbestimmung).

- Flexible Tankbelegung aller Tanks (T150 - T156) des Tanklagers 9 mit wässrigen Phenolharzlösungen (Fertigwaren) der folgenden Produktgruppen:

Produktgruppe	Produktbezeichnung	Gefahrenhinweis R-Satz	Anhänge der 4. BImSchV	Lagerklasse TRGS 510	12. BImSchV Anhang I	WGK
FPD Harz	1992 Grade 1, Grade 2	45, 68, 20/21/22, 34, 43	n. a.	6.1c	n. a.	2
FPD Harz	2020	45, 68, 20/21/22, 34, 43	n. a.	6.1c	n. a.	2
FPD Harz	1981	10, 20/21/22, 54, 68, 34, 43	9.2.1 (Schwellwert unterschritten)	3	6	2
FPD Harz	2006	35, 43	n. a.	8	n. a.	1
MiWo Harze	1764 M40, 1764 HC	45, 36/38, 43	n. a.	6.1.c	n. a.	2

Zur flexiblen Verwendung der Tanks innerhalb der hier genannten Phenolharzgruppen wird das gesamte Tanklager für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, Flammpunkt (≥ 23 °C und ≤ 60 °C) ausgelegt.

Andere Stoffarten, die in der 4. BImSchV bzw. in der 12. BImSchV genannt werden, werden nicht gelagert.

Insgesamt werden keine anderen Fertigwaren (Produkte) als bisher in der BImSchG- Anlage gelagert. Produktionsänderungen sind mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

- Erweiterung der Ent- und Beladezeiten im gesamten Südgelände werktags auch in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie Ertüchtigung der Ausfahrt Tor 4.

- Die Betriebszeiten für das Tanklager 9 inkl. TKW-Beladungsplatz:

- Lagerung 24 h, ganzjährig, 7 d/Woche,

- b) Füllbetrieb (Produkte aus den Harzbetrieben zum Tanklager 9): 24h, ganzjährig, 7 d/Woche,
- c) Entnahmebetrieb (TKW-Füllbetrieb): Mo-Fr. 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr (24h), Samstag 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Gesamt-Produktionskapazität an Basiskunststoffen bleibt unverändert bei 65000 t/a.

Die Anlagenart der BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ gehört zu den in der Anlage 1 Nr. 4.2 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Das, zur o. g. BImSchG – Anlage zugehörige, Anlagenteil 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ ist den unter Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW zuzuordnen.

Beide Anlagentypen sind in der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit „A“ gekennzeichnet.

Das Vorhaben fällt damit zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 („A“) und Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Mier-Ehresmann

(1388) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 245

VERORDNUNGEN

485. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sundern-Stiepel

- Wasserschutzgebietsverordnung Sundern-Stiepel -

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 14, 15, 136, 138 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133)
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 267)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW. 2060) in der Fassung der Änderung vom 2. 10. 2014 (GV. NRW S. 622)

wird verordnet:

§ 1

Die am 20. Februar 1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Seiten 55 ff., veröffentlichte **Wasserschutzgebietsverordnung Sundern-Stiepel** - Stadt Bochum, Gemarkungen Weitmar und Stiepel, Stadt Witten, Gemarkungen Durchholz, Buchholz, Vormholz, Westherbede und Ostherbede, Stadt Hattingen, Gemarkungen Blankenstein, Welper und Holthausen, Stadt Sprockhövel, Gemarkungen Nidersprockhövel, Obersprockhövel, Hiddinghausen und Haßlinghausen - **wird aufgehoben.**

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Arnsberg, den 1. 7. 2016

54.01.03.01-911.954

Bezirksregierung Arnsberg

-obere Wasserbehörde-
gez. Ewert

Regierungspräsidentin

(208) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 248

**486. Bekanntmachung
des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 11. 7. 2016

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 29. 6. 2016 folgenden Beschluss zur Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 gefasst:

- „1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Zweckverbandes KDVZ Citkomm (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) mit einer Bilanzsumme von 42 030 714,18 EUR und einem ausgewiesenen Verlust in Höhe von 205 956,14 EUR fest.
2. Der Jahresverlust 2015 führt zu einer entsprechenden Minderung des Eigenkapitals.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18. 4. 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KDVZ Citkomm, Hemer, für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2015 bis 31. 12. 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 4. Juli 2016

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Matthias Mittel

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, den 11. Juli 2015

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(436)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 249

487. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 431 562, Aufgebotsfrist vom 6. 7. 2016 bis 6. 10. 2016.

Bad Berleburg, 5. 7. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 249

**488. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 32 869 943, 33 226 739 und 43 206 416

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Angebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 5. 7. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 250

489. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE16 4305 0001 0302 6371 86 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE16 4305 0001 0302 6371 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 10. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 80/16

Bochum, 7. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 250

490. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0307 2332 39 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0307 2332 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 10. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 79/16

Bochum, 7. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 250

491. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2016 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE54 4305 0001 0303 6740 14 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE54 4305 0001 0303 6740 14 wird für kraftlos erklärt.

H 34/16

Bochum, 11. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 250

492. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2016 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0320 4799 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0320 4799 67 wird für kraftlos erklärt.

H 35/16

Bochum, 11. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 250

493. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2016 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0341 6844 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0341 6844 05 wird für kraftlos erklärt.

H 37/16

Bochum, 11. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 250

494. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE81 4305 0001 0320 4660 71
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE81 4305 0001 0320 4660 71
wird für kraftlos erklärt.

K 36/16

Bochum, 11. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

495. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 3. 2016 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0320 0877 86 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0320 0877 86
wird für kraftlos erklärt.

L 38/16

Bochum, 11. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

496. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 23. 3. 2016 aufgebo-
tenen Sparkassenbücher Nrn. DE33 4305 0001 0320
4987 51 und DE53 4305 0001 0320 0388 05 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE33 4305 0001 0320
4987 51 und DE53 4305 0001 0320 0388 05 werden
für kraftlos erklärt.

K 39/16

Bochum, 11. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

**497. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Konto-
nummer 304 763 014, ausgestellt von der Sparkasse
Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 7. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

498. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 514 018 062 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 8. 10. 2016, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 7. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

499. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 713 028 870 ist am 12. 4. 2016 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 7. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

**500. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 605 586 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 7. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

**501. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 822 111 der Sparkas-
se Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos
erklärt.

Olpe, 8. 7. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 251

502. **Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 313 567 513, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 7. 2016
dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 252

503. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 749 538, 300 822 632 und 407 009 547 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der All-

gemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 11. 7. 2016
dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Droste

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 252

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der Verein der deutschen Hersteller von Verkaufsfahrzeuge e.V., eingetragen beim Amtsgericht Siegen, Vereinsregister Nr. 2095, hat sich aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Ralf Huber, Queckhain 8, 04703 Leisnig
(33)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

